

9. ÄNDERUNGSSATZUNG DER SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I, S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702, 703), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am nachstehende 9. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 Schließungszeiten/Ferienregelungen wird wie folgt neu gefasst.

(1) Für die Kindertageseinrichtungen der Stadt gelten folgende Ferienregelungen:

A) Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten

Die Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten sind während der 3 letzten Wochen der Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.

Für den Zeitraum der Schließung in den Sommerferien werden 75 Plätze in einem der städtischen Kindertageseinrichtungen eingerichtet, die in besonderen Härtefällen auch während der Sommerschließung die Betreuung der Kinder ermöglicht. Die Vergabe dieser Plätze erfolgt nach Antrag durch die zuständige Fachabteilung für die Kindertageseinrichtungen. Der Standort der Einrichtung, in dem die Betreuung während der Ferienschließung stattfindet, wird jährlich von der Fachabteilung festgelegt.

B) Betreuende Grundschulen und Hort

Osterferien:

In der ersten Woche der Osterferien sind die betreuenden Grundschulen und der Hort geöffnet, in der restlichen Zeit entfällt die Betreuung.

Sommerferien:

In den ersten 3 Wochen der Sommerferien sind die betreuenden Grundschulen und der Hort geöffnet, in der restlichen Zeit entfällt die Betreuung.

Herbstferien:

In den Herbstferien sind die betreuenden Grundschulen und der Hort in der ersten Woche geöffnet, in der restlichen Zeit entfällt die Betreuung.

Weihnachtsferien:

In den Weihnachtsferien sind die betreuenden Grundschulen und der Hort in der letzten Woche geöffnet, in der restlichen Zeit entfällt die Betreuung.

.

Als Woche im Sinne dieser Satzung gilt jeweils die Kalenderwoche.

C) (weggefallen)

Artikel 2
§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiterstadt, den

DER MAGISTRAT

Möller
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung
im „Wochen-Kurier“,
Ausgabe vom